

Hann. 91 v. Schele I Nr. 30

Grundlage der neuen Verfassungsanträge (Schele)

Seite 618 r

Die Grundlage der neuen Verfassungsanträge, soll insbesondere, darin von dem Grundgesetz abweichen:

1. daß die allgemeine Ständeversammlung Abänderungen in ihrer Organisation erhalten soll, in Gefolge der im K. Patent vom 7^t Dcb. 1819. vorbehaltenen Befugniß.

s. darüber das Organisationspatent, welches zu publiciren

[linke Spalte:]

ist dem alten Verhältniß nicht entgegen, da alles provinziell wäre, und die Mehrheit wird dies gern sehen.

[rechte Spalte:]

2. das es vom K. abhängen soll, welche Gegenstände prov. und welche allgemein zu behandeln; ausgenommen die Steuerbewilligung, welche allgemein seyn soll.

3. daß die allgem. Stände sich nur alle 3. Jahre, in der Regel, versammeln sollen; und dann nicht über 3. Mon. sitzen sollen. (M. muß vielleicht jährlich nachgegeben werden, weil es vor 1833. Rechtes war. – dann aber nur 2 Monate Sitzung. – das hängt vom K. ab, da er vertagen kann.)

4. daß ihm in der Gesetzgebung nur die Zustimmung rücksichtlich der Principien, aber nicht die Redaction und Interpretation mit zustehen soll. (das alte Verhältniß gibt den St. noch weniger.)

5. Daß die Gemeindeordnung, dem alten Verhältniß ganz gemäß. da wo die bisherige Gemeindeverf. zu ändern, zweckmäßig seyn mochte, provinziell behandelt werden soll.

6. daß die Domainen, dem

K. zurückfallen
(M. nach dem zu adoptierenden
Vorschläge – dieser muß

vorher abgemacht seyn)

7. daß Staatsdiener (auch Beamte, aber nicht Justizcollegien) im administrativen Wege entlassen werden können, mit Zustimmung einer Behörde, die aus den Ministern, den Geh. Räten, und den Mitgliedern des Ob-app.Ger. bestehen soll.

8. daß die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Staatsdiener, gegen die Stände, oder das Land, wegfalle, und sie nur dem König, auch in Absicht auf Beobachtung der Verfassung, verantwortlich seyn sollen.

Der K. kann alles dieses erlangen, da es in der alten Verf. schon lag. Er giebt vielmehr den Ständen etwas mehr. Nur die 3.jährige Versammlung kann der K. nicht verlangen.

Das kann erreicht werden, wenn der K. auf 1819. sogleich bestehet; sonst erhält Sr. Maj. fast nichts. s. Stralenheims Brief vom 4^t Sept. 37. wo man siehet, was vom Streit um Materielles, zu erwarten ist.

[linke Spalte]

p.n. ich hätte nie des Materiellen wegen allein, den Kampf gewagt – nur die Rückkehr zu 1819. wegen des formellen Fehlers, habe ich vor Augen gehabt. – Das war auch des K. Ansicht vor der Thronbesteigung. Der K. wird, wenn Er anderen Rath befolgt, Seine Sache selbst verderben, Er verläßt Sich selbst, und damit verläßt Er auch mich – ich werde nicht nur den Rufe verlieren, den ich erlangen konnte, ich werde getadelt werden, man wird alles auf mich, vom K. abschieben, wie schon ein Zeitungsartikel, es einleitet. Das ist nicht: Sauci, pere et finire. – Wenn ich dann auch öffentlich meine abweichende Ansicht bekannt machte, so würden Kenner, und die unpartheyisch sich äußern wollen, mich gerechtfertigt finden; der große Haufen aber urtheilt nach dem Erfolg und den habe ich nicht zeigen können, wenn es nicht versucht wird.

[rechte Spalte]

nichts, als fideicommißarische Rechte auf Domainen – und dabey die Frage, was sind Domainen, neuerlich Familienstammgut? – alles übrige fällt da die übrigen deutschen Verf. aber so viel enthalten.
s. die Briefe darüber./:

-

das ist eine der härtesten
Lagen, die es geben kann.
Ich war sehr unangenehm
überrascht, als der K.

1) Die durch mich schon erlangte
Auflösung zurücknahm;
seinen Gegnern folgte, und
Vertagung wählte; da ich doch
so dringend und oft vor den
Gegnern gewarnt hatte, und der
K. selbst sie schonte!-

2) als der K. alle Min. und
übrigen Faiseurs behielt,
also sich, und mich, mit Geg-
nern umgab.

3) als er so lange Prüfung
beschloss. –

Man lese seine Briefe als Her-
zog v. Cumberland – konnte ich
das erwarten? – Nimmermehr
hätte ich mich anerbotten.

Seite 620 r

II. Die Zustimmung zur Gesetzgebung wird auf die Principien reducirt, nicht auf Redaction und Interpretation wie bisher erstreckt.

III. die Justizmänner die zugleich administrativ sind, sind der Entlassung, durch das Geh. R. Coll. (welches organisiert werden muß) unterworfen; also die Beamten.

M. Cap. I. bleibt.

IV. Cap. II § 9 rescripta ad mandatum herzustellen ?
§ 13. fällt weg.

V. Cap. III. §. 28. Jedoch verbleibt es rücksichtlich der befreiten Güter, bey dem K. Rescr. vom 18t Jan. 1822.

(das ainea jedoch und das zweyte ainea bis „reluiren“ fallen also weg.)

§ 29. Lehen ist schon erledigt, fällt also weg.

§ 30. „die Rechtsverhältnisse der Juden etc“ – fällt weg – das Gesetz

ist auch vielleicht ganz gut,
wenn noch der J. wegen
Erwerbung von Bauernhöfen,
wegfällt.

§ 31. „ auch die Aufhebung
der verbleibenden Ausnahmen,
soll bey künftiger, derselben
entgegenstehender Veränderung der
Gerichtsverfassung erfolgen“
fällt weg.

§ 33. Confiscation des Ver-
mögens ist unzulässig.
dieses findet auf durch Steuergesetze
festgesetzte
Confiscation der Gegen-
stände von Defrauden, keine
Anwendung.

§ 34. das letzte alinea
wegen Aufruhrgesetz, fällt weg.
(M. das K. Resc. v 18^t
Jan. 1822. bleibt anwendbar.)

Cap. IV. fällt ganz weg, es muß
provinziell behandelt werden.
Cap. V. Kirche – kann ich nicht
beurtheilen.

Cap. VI. Landstände

Die Provinziallandschaften sollen
provinciell organisirt werden,
fallen daher hier aus – es
muß heißen:
allgemeine Stände.

Es muß nur erwähnt
werden, daß die Provinz-
stände, provinziell orga-
nisirt werden sollen –
doch so, daß sie der Orga-
nisation der allgemeinen
Stände nicht widerstreben,
sondern insonderheit in Rücksicht auf
active und passive Wählbarkeit
derselben entsprechen.

§ 84. die mit denselben,
oder mit den Provinzialständen
zu verhandelnden Gegen-
stände, werden vom König
bestimmt; doch sollen für die
allgem. St. gehören:
die Steuerbewilligung.
Diejenigen allgemeinen Ge-
setze, bey welchen provinzielle
Verschiedenheiten nach dem Königl. Ermessen nicht
zweckmäßig
sind, und nicht eintreten sol-
len.

§. 85. Gesetze welche an die
allgem. St. gebracht werden,
können nur mit Zustimmung
derselben erlassen, oder aufgehoben,
oder abgeändert werden.
„die Redaction und Interpretation
steht den Ständen nicht zu.

§. 88. „als zu dem Ende
Gesetzentwürfe vorzulegen“
fällt weg.

-

Die I^{te} Cammer soll bestehen aus

1. den Königl. Prinzen, Söhnen des Königs, und den Häuption der Nebenlinien der K. Familie.
2. dem Herzog von Arenberg und übrigen Mediatisierten und Erblandmarschall.

Abt von Loccum

Abt von St. Mich.

Präsid. des Klosters Neuenwalde
den cathol. Bischof

Einem angesehenen Geistl.

den bereits mit einer Viril-
stimme versehenen Majorats-
herrn.

den Besitzern

adlichen Standes, eines

Landtagsfähigen Gutes, von
mindestens 4000 th Einnahmen.

Denn auf die Dauer muß jeder
Landtages zu erwählende De-
putirte adlichen Standes von
den Ritterschaften:

von der Calenburgisch-Grubenhagischen
acht - u.s.w. wie bisher.

§. 95. fällt weg, so wie § 96.

_____ §. 97.

dagegen ein neuer § 95. dahin:

Die oben erwähnten Besitzer
eines Gutes von 4000 th Einnahmen,
haben nur den brutto Ertrag nach-
zuweisen, ohne Berechnung
von Abgängen an Steuern, Unter-
haltung, oder Zinsen von Schulden.

Sie sind nicht verpflichtet zu
erscheinen.

Diese Besitzer sollen für ihre
Person, den Freyherrntitel zu
führen berechtigt seyn. Es
hängt jedoch vom König ab,
allen Gliedern der Familie,
diesen oder einen anderen
Gebiets- und Erbtitel,
beizulegen.

§ 96. Wenn sich Depu-
tirte freywillig nicht in ge-
nüglicher Zahl, bey einer Rit-
terschaft finden sollten, so soll
ein Wahlturnus bey ihnen

stattfinden, und zu demselben auch die oben genannten Besitzer der Güter von 4000 th Ertrag und darüber, gerechnet werden.

Die zur Abstimmung in 1^{ter} Cammer erforderliche Zahl, bleibt auf die bisherige beschränkt.

Die 2^{te} Cammer soll bestehen aus:
wie bisher.

§ 99. Die von der Ritterschaft zu wählenden adlichen Dep. müssen zu der Ritterschaft der Provinz gehören, aus welcher sie gewählt werden.

Desgleichen müssen die übrigen Grundbesitzer, aus ihrer betreffenden Provinz seyn.

§ 100. alinea 2. bleibt – jedoch mit dem Zusatz: „ diese Deputirten müssen aus der Stadt oder der Provinz seyn, deren Repräsentanten sie seyn sollen.

Seite 623 r

§ 108 „Die Majoratsherren“
„und die Rittergutsbesitzer von 4000 th Ein-
nahmen, durch ihre volljährigen
ältesten Söhne etc.

§ 115. fällt weg.

Zusatz

§ 118. „die Dauer einer Diät,
soll nicht über 2 Monate
seyn, kann jedoch vom
König verlängert werden.

Cap. VII. §. sub. I es fällt ganz
weg.

Cap. VIII. § 151. alinea 2.

und 3. fallen weg

§ 152. fällt weg.

§ 155. alinea 3. fällt weg, da
ein Aufruhrgesetz vorhanden ist.

§ 158. fällt weg.

als nur Hoffnungen in unteren
Classen erregend, die nicht erfüllt
werden können.

§ 161. fällt weg.

§ 163. bleibt – jedoch mit
Abänderung für Entlassung im
administrativen Wege.

Schluß.

Abänderungen etc. (ist zu überlegen)

§ 85. Gesetze, welche an die allgem. Stände, gebracht werden, können nur mit Zustimmung derselben erlassen, aufgehoben, oder abgeändert werden.

Und die. 3. infine „Die Redaction und Interpretation, stehet den Ständen, nicht zu.

§. 88. „als zu dem Ende Gesetzentwürfe vorzulegen“ fällt weg, da dieses, die Redaction in sich schließt.

Die I^{te} Cammer.

Der König legt einen großen Werth, auf eine starke und selbstständige Stellung des Erbadels., daher auf eine wohl organisirte I^{te} Cammer, als Adelscammer. Die bisherige Organisation hat folgende

Mängel, nach meiner lang-
jährigen ständischen Erfahrung.

1) Die Creation von erblichen
Virilstimmführern zu 6000 th
netto Ertrag, ist nach den
Verhältnissen des Königreiches,
nicht bloß unnütz, sondern
schädlich. Eine obere Cam-
mer von nur solchen
Majoratsherren zu bilden, ist
unthunlich, weil es am hin-
reichenden Material, dazu
fehlt. Es wäre ein Irr-
thum, zu glauben 30. bis
40. solcher Mitglieder,
(die man nicht einst finden
würde) werden genügen;
es müßten deren 80. seyn:
denn a) grade diese Claße
reicher Lebensgenußmän-
ner, erscheint am wenig-
sten, anhaltend in Stände-
versammlungen. b) da

sie reich, und Güterbesitzer sind, so sind die meisten keine Geschäftsmänner. Die beste Stütze der Ersten Cammer, waren die minder begüterten Edelleute, die gezwungen, Staatsdiener zu seyn, Kenntnisse besitzen. Nur eine große Zahl von Pairs, überdieß eine genügende Anwesenheit, und wenigstens eine gewisse Zahl von Geschäftsmännern sichert, kann den Zweck erfüllen. – Außerdem würde eine solche Abscheidung, im Adel Zwiespalt hervorbringen; der dadurch in die II^{te} Cammer tretende Theil, wird dort nach und nach, keinesweges dem Königl. Interesse nützlich seyn. Der deutsche Adel kennt nicht, die in England alt historische Abscheidung

von Nobility, und Gentry,
eines niederen Adels, der wen-
nigstens, nach seiner jetzigen
Ausbildung, gar nicht mehr
ein Adel zu nennen ist.

Der deutsche Adel ist eine
ritterliche Genossenschaft, die
nur den deutschen Fürsten-
stand, als höheren Adel
über sich anerkennt.

Wenn nun, eine Pairsammer
weder nützlich, noch ausführ-
bar, hieselbst ist; so ist die
Creation einzelner erblicher
Stimmführer, deshalb schädlich,
weil sie, die ritterschaftliche
Wahlkorporation schwächt, grade
die größten Gutsbesitzer, fallen
aus der Zahl der Wählbaren.

Dann bleiben sie – wie die Er-
fahrung schon gezeigt hat –
oft daheim, statt zu erscheinen.

Dagegen erscheint es zweck-
mäßig, daß die II^{te} Cammer
nicht fast einzig, auf die

minder Begüterten beschränkt werde, die sich am häufigsten zu Deputirten wählen lassen, weil als Geschäftsmänner, die ständischen Verhandlungen, sie mehr intereßieren, und sie gern diese Gelegenheit ergreifen, sich in der Regierung bekannt zu machen. Man muß daher beides zu verbinden suchen, und so, daß das Fundament der Wählbarkeit zu Deputirten, nicht leide. Dieses hat mich zu der Argumentation geführt, nach welcher: alle Besitzer adlichen Standes, eines Landtagsfähigen Rittergutes von mindestens 4000 th Ertrag, Mitglieder Erster Cammer, seyn sollen. Sie sollen nur diesen Brutto-Ertrag nachweisen, ohne die schwierige und unbestimmte

Berechnung von Abgängen
an Steuern, Unterhaltung,
Zinsen von Schulden, auf-
stellen zu müßen;
jedoch müßen, bey Gütern
die nicht verpachtet sind,
die Wirthschaftskosten, nach
öconomischen Principien,
abgesetzt werden.

Es ist ein Irrthum zu
glauben, es komme darauf
an einen netto Ertrag nachzu-
weisen.

Der Besitzer soll ein
bedeutendes GrundIn-
tresse haben; das hat er
durch den Besitz von 4000 th
Einnahmen :(Ich habe nicht
einen höheren Ertrag ge-
wählt, weil ich eine
zahlreiche Theilnahme,
nützlich halte): - die
Unabhängigkeit, welche
im reinen Genuß lie-
gen soll, zeigt sich weit
weniger practisch, als man
glaubt: unabhängig macht
nur der persönliche Character:
Ich habe Reiche gesehen,
die sich weit mehr, als
andere, durch Hofgunst

und Eitelkeit, abhängig
machen lassen; neben
dem Character entscheidet
das Interesse, und dieses
redet zu dem etwas
verschuldeten, aber über
4000 th Ertrag, nicht heran-
steigende Besitzer, eben
so wohl, und in geringer,
der Art, als zu dem
größeren, und reicheren
Besitze. – Die ritter-
schaftl. Wahlcorporation
wird nicht durch sie geschwächt,
wenn man sie, eventuali-
ter, wenn es an freywil-
ligen Deputirten fehlt,
dem einzuführenden Wahl-
turnus, mit unterwirft.
Dieser turnus wird viel-
leicht unerlässlich seyn,
wenn der König, wie es
scheint, keine Diäten, bewil-
ligen will.
Eine Neid erregende

Abscheidung im Adel selbst, wird nicht, oder doch in viel geringerem Grade, hervorgebracht, da diese Besitzer der eventuellen Wählbarkeit unterworfen, also völlig Genossen bleiben, und jeder Edelmann de jure, zu ihrer Classe gelangt, sobald er einen Gutsertrag von 4000 th erwirbt. Der momentane Geldvorzug, den jeder zu erlangen berechtigt ist, wird weniger beneidet. Zur Erscheinung verpflichtet werden diese Besitzer, gleich den bisherigen Majoratsherren, nicht. Die Majoratsherren sind in dieser neuen Einrichtung eigentlich ein hors d'oeuvre; da ihrer aber einmal vier vorhanden sind, so können sie als unschädlich beybehalten werden.

Hierauf proponirte ich folgende 1^{te} Cammer: Sie soll bestehen, aus:

1. den Königl. Prinzen, Söhnen des Königs, und den Häuption der Nebenlinien der Königl. Familie.
2. Dem Herzog von Arenberg und übrigen Mediatisirten und Erblandmarschall.
3. Abt von Loccum
4. Abt von St. Michaelis
5. Präsident des Kloster Neuenwald
6. catholischer Bischof
7. ein angesehener Geistlicher
8. den jetzt bereits vorhandenen Majoratsherren.
9. den Besitzern adlichen Standes, eines Landtagsfähigen Rittergutes von 4000 th Ertrag.

:(p.n. die Königl. Seits
ernannten Mitglieder,
sind ohne Nutzen. Sie
erwecken Mistrauen,
und rufen eine compacte
Majorität gegen sie,
hervor. Königl. Com-
mißarien, ohne votum,
zur Explanirung, wo-
nach sie abtreten, sind
beßer.):

10. den auf die Dauer
eines jeden Landtages, zu
erwählenden Deputirten
adlichen Standes, von den
Ritterschaften, wie bisher.
§. 95. fällt weg, so wie
§. 96.97.

Dagegen ein neuer § 95. die
obigen Bestimmungen, wegen
der Gutsbesitzer von 4000 th
Betrag, enthalten muß.

Neuer §. 96. Wenn sich Depu-
tirte freywillig nicht in
genügender Zahl finden
sollten; so soll ein Wahl-
turnus in der Ritterschaft
stattfinden, und zu dem-
selben, auch die oben ge-
nannten Gutsbesitzer von
4000 rt Ertrag und darüber,
gerechnet werden.

Die zur Abstimmung in I^{ten}

F. Metternich sagt:

1. Das Grundgesetz sey null, formell.

2. Aber man habe durch Vertagung die St. von 33. anerkannt.

Man müße also sie nun versammeln.

3. mit ihnen versuchen.

4. wenn es nicht gelinge, ihnen octroyieren.

(das ist sehr gefährlich, wegen des Bundes).

5. Graf Münster sagt, man könne noch jetzt zu 1819. zurückkehren.

das ist die einzige Rettung, die auch ich als noch zulässig annehme.

Baron Werner sagt auch das Grundges. sey null.

ego. Ich amalgamire das Wesen von 1819 und 1833

[Gestrichen: Leist sagt, das ginge gar nicht an.]

Die Vertagung ist ein Fehler; denn der K. konnte prüfen und ad interim bestehen lassen wie er that, und doch aflösen.

Aber die Vertagung ist keine Anerkennung: denn der K. sagt: ich will prüfen – es kann seyn, daß ich alles für gültig erkenne. darum will ich nicht im Voraus den Stab brechen über die Stände. Es kann seyn, daß ich nicht für gültig halte.

[linke Spalte:]

Leist sagt, das ginge
gar nicht an.

Wenn das ist, und auch F. M.
dafür hält, so muß man gleich
die St. von 1819. berufen.

Sonst sehe ich nicht wie man
herauskommen will aus dem
Dilemma:

Ich berufe Euch St. von 1833.
obgleich Ihr nichts geltet.

Ihr sollt mit mir etwas
für die Zukunft gültiges
machen, obgleich Ihr selbst
nichts Gültiges seyd.

Wenn der K. die St. und Grundgesetz
anerkennt, so wird es ein

_____; statt inci-

pere et finire: denn alle

materiellen Ungültigkeiten, über

welche der K. noch streiten mag,

kann ihnen die 2^{te} Cammer abstreiten.

Will der König an den Bund gehen,

wegen dieser materiellen Fehler? – wie wenig Aussicht, und

Er muß dann Kläger seyn – die 2^{te}

(Cammer ist im Besitz).

rechte Spalte:

Nie lasse ich die St. von 33.

berufen, bloß damit

sie behuf Beseitigung etwai-

ger Zweifel, eines Theils

der Staatsdiener und anderen,

ihre Zufriedenheit mit der

Proposition erklären.

Aber der K. sagt zugleich,

Er erkenne sie nicht an

und pactire keinesweges

mit ihnen.

Vielmehr berufe er die St.

von 1819. zu der neuen Propo-

J. Ipsen/G. Marfels (Hrsg.)

sition.

Der K. vermeidet hier für das bloße octroyiren – und setzt sich zwar auch de facto in Besitz von 1819. allein, höchst wahrscheinlich, ohne Klage gegen sich, da 1^{te} Cammer, nicht abfallen wird. Auch setzt er sich nur

Durch seine Erklärung, er wolle zu 1819. zurückkehren, in Besitz, denn er giebt übrigens ihnen die Gelegenheit zur Klage, wenn beyde Cammern einig sind.

Der König sucht die Parthey vom Volke zu isoliren.